

**Allgemeine Servicebedingungen der Fa. Axmann Fördersysteme GmbH,
Baumeisterallee 24 - 26, D - 04442 Zwenkau**

Die Firma Axmann Fördersysteme GmbH wird in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen als „AXMANN“ bezeichnet

§ 1 Allgemeines

(1) Diese "Allgemeinen Servicebedingungen" gelten für alle Dienstleistungen, die AXMANN an Gegenständen und Einrichtungen durchführt, und wo kein werkvertraglicher Erfolg durch AXMANN geschuldet ist.

(2) In Auftragsbestätigungen genannte Termine sind, soweit nicht anders schriftlich gekennzeichnet, als Anhaltspunkte für einen etwaigen Umfang der Arbeiten zu verstehen. Der genaue Zeitpunkt der Arbeitsaufnahme ist gesondert verbindlich abzustimmen.

(3) Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser Servicebedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit mindestens der Textform. Mit Ausnahme von Geschäftsführern oder dem technischen Leiter sind die Mitarbeiter von AXMANN nicht berechtigt, hiervon abweichende Abreden zu treffen.

§ 2 Arbeitsumfang

(1) Die Tätigkeit des Personals von AXMANN erstreckt sich auf reine Arbeitsleistungen.

(2) Sollte sich bei Beginn der Arbeiten herausstellen, dass eine wesentlich umfangreichere Leistung erforderlich wird als angenommen und geplant, gilt diese auch vom Auftraggeber als genehmigt, wenn er über die umfangreichere Leistung hinsichtlich Umfang und Kosten schriftlich oder in Textform von AXMANN informiert wird und der Auftraggeber dem nicht innerhalb einer Frist von 3 Arbeitstagen widerspricht. Diese Fiktion gilt nur, wenn der Auftraggeber in der Information gleichzeitig über die Folgen eines fehlenden oder nicht rechtzeitigen Widerspruchs belehrt wird.

(3) Das von AXMANN entsandte Personal ist ohne vorherige Zustimmung von AXMANN nicht berechtigt, Leistungen an Gegenständen vorzunehmen, die nicht von AXMANN geliefert wurden, auch dann nicht, wenn sie wesentlicher Bestandteil der Gesamtanlage sind. Eine solche Zustimmung bedarf mindestens der Textform und ist nur wirksam, wenn sie vom Geschäftsführer oder dem technischen Leiter erklärt werden.

§ 3 Auswahl des Personals

AXMANN verpflichtet sich, für eine sorgfältige Auswahl und eine ordnungsgemäße Anleitung des Personals zu sorgen. Anzahl und Zusammenstellung des im Einzelfall zu entsendenden Personals obliegt ausschließlich AXMANN.

§ 4 Pflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber verpflichtet sich, AXMANN bei Vorbereitung und Durchführung der vereinbarten Leistungen zu unterstützen und alle AXMANN nicht obliegenden Maßnahmen, soweit sie die vertraglich geschuldeten Arbeiten betreffen, für AXMANN kostenneutral zu organisieren und durchzuführen. Insbesondere übernimmt der Auftraggeber – soweit erforderlich – vor Beginn der Arbeiten folgende Leistungen:

- Sämtliche für die Arbeiten erforderlichen Vorarbeiten wie Erd-, Maurer-, Elektro-, Schlosser- und Fundamentierungsarbeiten.
- Die Bereitstellung der erforderlichen Vorrichtungen und schweren Werkzeuge wie Krananlagen, Hebezeuge, Kompressoren etc.
- Die Bereitstellung der erforderlichen Bedarfsgegenstände und Stoffe wie Richthölzer, Unterlagen, Dichtungsmaterial, Schmiermittel, Wasser, Pressluft, Sauerstoff, Strom.
- Die Bereitstellung geeigneter Hilfskräfte, die auch dem Weisungsrecht des Montageleiters von AXMANN zu unterliegen haben; AXMANN ist berechtigt, dafür ungeeignet erscheinende Hilfskräfte zurückzuweisen, wobei die Gründe für die Zurückweisung im Nachgang schriftlich oder in Textform dem Auftraggeber übermittelt werden müssen.
- Die Bereitstellung trockener und verschleißbarer Räume für die Aufbewahrung des Werkzeuges des Personals von AXMANN sowie geeigneter diebstahrsicherer Aufenthaltsräume und Arbeitsräume mit Beheizung und Beleuchtung, Waschgelegenheit, sanitärer Einrichtung und der Möglichkeit einer ersten Hilfe für das Personal von AXMANN.
- Der Transport erforderlicher Teile an den Arbeitsplatz, den Schutz der Teile und Materialien vor schädlichen Einflüssen jeglicher Art und die Reinigung der Teile.
- Die Bereitstellung der Materialien und Vornahme aller sonstigen Handlungen, die zur Durchführung der vereinbarten Arbeiten notwendig sind.

(2) Der Auftraggeber übernimmt die Verantwortung für die Einhaltung der geltenden Unfallverhütungsvorschriften, er hat am Arbeitsplatz die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Er verpflichtet sich ferner, den Montageleiter von AXMANN von bevorstehenden Sicherheitsvorschriften, soweit diese das Personal von AXMANN betreffen, vor Beginn der Arbeiten zu unterrichten.

(3) Verstöße des Personals von AXMANN gegen Sicherheitsvorschriften sind unverzüglich an AXMANN vom Auftraggeber zu melden.

(4) Alle vorbezeichneten Maßnahmen sind, soweit sie für die jeweiligen Arbeiten erforderlich sind, so rechtzeitig vom Auftraggeber zu organisieren und durchzuführen und aufrechtzuerhalten, dass das Personal von AXMANN sofort nach Ankunft beim Auftraggeber mit den vertraglich geschuldeten Arbeiten beginnen und diese ohne Unterbrechung zu Ende bringen kann.

§ 5 Hinweispflicht

(1) Etwaige Bedenken gegen die von AXMANN vorgesehene Ausführungsweise der Arbeiten oder mögliche festgestellte Unstimmigkeiten bei der Überprüfung der zeichnerischen Unterlagen von AXMANN, hat der Auftraggeber AXMANN unter Angabe der Gründe unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(2) Der Auftraggeber hat AXMANN ebenfalls unverzüglich zu informieren, wenn der Auftraggeber der Meinung ist, die von ihm organisierten und durchgeführten Vorarbeiten, insbesondere die Leistungen aus § 4, seien unzureichend oder ungeeignet, um die vertraglich geschuldeten Arbeiten erfolgreich durchführen zu können.

§ 6 Arbeitszeit

(1) Da die Dauer der Arbeiten wesentlich von den örtlichen Gegebenheiten abhängt, sind alle Angaben über ihre Dauer nur annähernd und unverbindlich, es sei denn, verbindliche Termine sind im Vertrag fixiert und als solche ausdrücklich gekennzeichnet.

(2) Die tariflich festgesetzte wöchentliche Arbeitszeit des Personals von AXMANN beträgt derzeit 40 Stunden, die von Montag bis Freitag in einem Zeitfenster zwischen 06:00 Uhr bis 18:00 Uhr zu je 8 Stunden zu leisten sind.

(3) Das Personal von AXMANN ist nicht verpflichtet, Überstunden abzuleisten oder an arbeitsfreien Samstagen oder Sonn- und Feiertagen tätig zu sein. Gleichwohl ist ihm nach Abstimmung mit und Genehmigung von AXMANN die Gelegenheit zu geben, über die normale Arbeitszeit hinaus tätig zu sein, wenn dies zur Erledigung der durchzuführenden Arbeiten erforderlich erscheint. Der Auftraggeber ist in diesem Fall verpflichtet, alle Maßnahmen zu treffen, die zur Arbeitszeitverlängerung notwendig sind und alle etwa dazu erforderlichen behördlichen Genehmigungen zu beschaffen.

(4) Sofern das Personal von AXMANN nicht unverzüglich nach Ankunft mit den vertraglich geschuldeten Leistungen beginnen kann oder die Arbeiten für einen voraussichtlich längeren Zeitraum als 4 Arbeitsstunden unterbrochen werden muss, ist AXMANN berechtigt, das Personal zurückzurufen und einen neuen Arbeitsbeginn abzustimmen, es sei denn, dass die Verzögerung oder Unterbrechung der Leistungen bzw. Arbeiten auf alleinigen Verschulden von AXMANN zurückzuführen ist.

§ 7 Verrechnungssätze für Arbeiten

Die Arbeiten werden, soweit es sich um Lohnkosten handelt, nach Zeitaufwand berechnet, wobei für die Arbeitszeit, die Fahrtzeit sowie für die Vorbereitungszeit und evtl. Wartezeiten die Sätze vom Auftraggeber zu zahlen sind, die sich aus dem jeweils bei Vertragsschluss geltenden **Preisblatt** von AXMANN ergeben, soweit nichts anderes dazu im Vertrag vereinbart wurde.

§ 8 Auslösung / Übernachtungskosten

(1) Der Auftraggeber hat zudem, soweit die entsprechenden Voraussetzungen dafür vorliegen, für das von AXMANN eingesetzte Personal eine Auslösung zu zahlen, die das Entgelt für Verpflegung und die Bestreitung persönlicher Ausgaben (Taschengeld) umfasst und die sich der Höhe nach aus dem jeweils bei Vertragsschluss geltenden **Preisblatt** von AXMANN ergibt, soweit nichts anderes dazu im Vertrag vereinbart wurde. Die Auslösung ist auch für Sonn- und Feiertage zu zahlen, an denen keine Arbeit geleistet wird, falls diese innerhalb der Gesamtarbeitszeit liegen.

(2) Darüber hinaus ist der Auftraggeber verpflichtet, die Kosten für die Übernachtung des von AXMANN entsandten Personals zu tragen. Diese werden nach vorgelegten Belegen in Rechnung gestellt oder – nach Wahl von AXMANN – in Form einer Übernachtungspauschale, deren Höhe sich aus dem jeweils bei Vertragsschluss geltenden **Preisblatt** von AXMANN ergibt, soweit nichts anderes dazu im Vertrag vereinbart wurde.

§ 9 Fahrt- und Reisekosten

(1) Für die zur Erfüllung der vertraglich geschuldeten Leistungen anfallende Fahrt – und Reisekosten sowie alle damit im Zusammenhang stehenden Nebenkosten sind vom Auftraggeber zu tragen und werden unter Angabe der Einzelposten von AXMANN, soweit nichts anderes dazu schriftlich vereinbart wurde, wie folgt berechnet:

- Fahrten mit der Bundesbahn Fahrkosten der 2. Klasse für jeden Mitarbeiter.
- Anstelle der Fahrt mit der Bundesbahn kann nach Wahl von AXMANN ein Transportfahrzeug eingesetzt werden, für das für jeden gefahrenen Kilometer vom Werk, Wohnung des Mitarbeiters oder Standort des Mitarbeiters zum Arbeitsort und zurück pro Kilometer zurückgelegter Strecke die Beträge berechnet werden, die sich aus dem jeweils bei Vertragsschluss geltenden **Preisblatt** von AXMANN ergeben, soweit nichts anderes dazu im Vertrag vereinbart wurde.

(2) Die Fahrtkosten für die zusätzlich tariflich oder gesetzlich verankerten Wochenend- bzw. Familienheimfahrten der Mitarbeiter von AXMANN trägt zusätzlich der Auftraggeber. Reise- und Fahrtkosten, die durch Unterbrechungen der Montage- und Reparaturarbeiten verursacht werden, die AXMANN nicht zu vertreten hat, trägt ebenfalls und zusätzlich der Auftraggeber.

§ 10 Arbeitskosten - Rechnung

(1) In den Arbeitsleistungen ist die Bereitstellung des erforderlichen Handwerkzeugs enthalten, nicht jedoch das für die Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistungen sonst erforderliche Material.

(2) AXMANN ist berechtigt, die Arbeitskosten angemessen zu erhöhen, wenn sich die tariflich festgelegten Löhne, Auslösung oder sonstige Kosten erhöhen und diese Erhöhung bei Vertragsschluss nicht absehbar war. Fahrt- und Reisekosten, Auslösung, Übernachtungskosten und Montage- und Transportkosten für die Lieferung des Materials werden gesondert berechnet.

(3) Die angegebenen Preise verstehen sich sämtlich ohne Mehrwertsteuer. Die Mehrwertsteuer ist gesondert vom Auftraggeber zu bezahlen, soweit nichts anderes dazu im Vertrag vereinbart wurde.

(4) Die Gefahr für Beschädigungen oder den Untergang von für die Durchführung der Arbeiten erforderlich erscheinenden Werkzeugen während des Transports zum oder während der Lagerung am Arbeitsort trägt der Auftraggeber, es sei denn, die Beschädigung oder der Untergang ist überwiegend von AXMANN zu vertreten.

(5) AXMANN ist berechtigt, bei länger als einer Woche andauernden Arbeiten Arbeitskosten wöchentlich abzurechnen. Außerdem ist AXMANN berechtigt, die voraussichtlichen gesamten Arbeitskosten ganz oder teilweise im Voraus zu verlangen, wenn sich der Auftraggeber im Zahlungsverzug befindet; bis zum Ausgleich der jeweiligen Rechnungsbeträge stehen AXMANN Zurückbehaltungsrechte an den vertraglich geschuldeten und noch nicht erbrachten Leistungen zu.

§ 11 Stunden- und Arbeitsnachweis

(1) Jeder Mitarbeiter von AXMANN erhält zwei Bescheinigungen, die Arbeitszeit, Reisezeit, unverschuldete Wartezeit, Vorbereitungs- und Abwicklungszeit ausweisen und vom Mitarbeiter auszufüllen sind. Ein Formular erhält der Auftraggeber zur Kontrolle, das zweite Formular muss vom Auftraggeber unterschrieben und dem Mitarbeiter übergeben werden.

(2) Wird eine solche Bescheinigung vom Auftraggeber nicht unterzeichnet darf AXMANN im Rahmen der Abrechnung gegenüber dem Auftraggeber vermuten, dass die in der Bescheinigung vom Mitarbeiter von AXMANN ausgewiesenen Leistungszeiten als richtig und vollständig wiedergegeben wurden, wenn und soweit der Auftraggeber nicht innerhalb einer Frist von 7 Werktagen ab Vorlage der Bescheinigung bei ihm dieser unter Angabe von Gründen schriftlich oder in Textform gegenüber AXMANN widerspricht.

(3) Der Auftraggeber hat die Verpflichtung, die Arbeiten des Personals von AXMANN zu kontrollieren und eventuelle Beanstandungen noch vor Abschluss der Arbeiten AXMANN bekannt zu geben.

§ 12 Fertigstellung, Untersuchungspflicht, Schlechtleistung

(1) AXMANN wird dem Auftraggeber unverzüglich nach Erbringung der durch AXMANN vertraglich geschuldeten Leistungen über die Fertigstellung derer informieren

(Fertigstellungsmittelung). Diese Fertigstellungsmittelung kann in schriftlicher oder in Textform erfolgen.

(2) Mit Zugang der Fertigstellungsmittelung ist der Auftraggeber verpflichtet, die den Arbeitsleistungen des von AXMANN eingesetzten Personals zu Grunde liegenden Ergebnisse unverzüglich sorgfältig zu untersuchen und etwaige Beanstandungen an AXMANN schriftlich oder in Textform zu übermitteln (Mängelrüge). Geht bei AXMANN spätestens 7 Tage nach Fertigstellungsmittelung keine Mängelrüge ein gilt das von AXMANN erbrachte Arbeitsergebnis hinsichtlich offensichtlicher Beanstandungen oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar gewesen wären als beanstandungs- und mangelfrei. Dies gilt nur, wenn der Auftraggeber in der Fertigstellungsmittelung auf diesen Umstand und seine Folgen hingewiesen wird.

(3) AXMANN ist nicht verpflichtet, eine Anlage, an der oder für die die vertraglich geschuldeten Arbeitsleistungen erbracht werden, auf Mängel, die ihre Funktionsfähigkeit beeinträchtigen oder aufheben könnte, zu untersuchen. Dies gilt nicht für die Teile einer Anlage oder Einrichtungen, die von AXMANN zuvor montiert oder bereits repariert wurden.

(4) AXMANN haftet nur für die sachgerechte Auswahl des zur Verfügung gestellten und eingesetzten Personals. Sind die vom Personal von AXMANN erbrachten Arbeitsleistungen infolge einer von AXMANN zu vertretenden Schlechtleistung für den Auftraggeber ohne Interesse, ist AXMANN nach durch AXMANN innerhalb angemessener Frist zu treffender Wahl zunächst zur Nacharbeit berechtigt und verpflichtet. Im Falle des Fehlschlagens, d.h. der Unmöglichkeit, Unzumutbarkeit, Verweigerung oder unangemessenen Verzögerung der Nacharbeiten kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung angemessen mindern.

(5) Beruht eine derartige Schlechtleistung auf dem Verschulden von AXMANN, kann der Auftraggeber unter den in § 13 bestimmten Voraussetzungen Schadensersatz verlangen.

§ 13 Haftung auf Schadensersatz wegen Verschuldens

(1) Die Haftung von AXMANN auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder fälscher Leistungen, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieses § 13 eingeschränkt.

(2) AXMANN haftet ohne Begrenzung der Schadenhöhe für durch AXMANN oder die gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen fahrlässig oder vorsätzlich verursachte Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

(3) Für sonstige Schäden haftet AXMANN ohne Begrenzung der Schadenhöhe ebenfalls für durch AXMANN oder die gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachte Schäden.

(4) AXMANN haftet für durch AXMANN oder die gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen leicht fahrlässig verursachte sonstige Schäden nur dann, wenn wesentliche Pflichten des Vertrages betroffen sind. Wesentlich ist eine Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf. Vertragswesentlich sind demnach die Verpflichtung zur rechtzeitigen und zur Vertragserfüllung ausreichenden Stellung hinreichend qualifizierten Personals sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Auftraggeber die vertragsgemäße Nutzung der Leistungen des Personals von AXMANN ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben von Personal des Auftraggebers oder den Schutz von dessen Eigentum vor erheblichen Schäden bezwecken.

(5) In den Fällen wesentlicher Vertragspflichtverletzungen ist die Haftung der Höhe nach auf denjenigen Schadensumfang begrenzt, mit dessen Entstehen AXMANN bei Vertragsschluss aufgrund AXMANN zu diesem Zeitpunkt bekannten Umstände typischerweise rechnen musste. Im Falle einer Haftung in diesem Fall ist die Ersatzpflicht von AXMANN für Sachschäden und daraus resultierende weitere Vermögensschäden jedoch auf einen Betrag von EUR 250.000,00 je Schadensfall beschränkt. AXMANN haftet in vorgenanntem Falle nicht für mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden oder entgangenen Gewinn.

(6) Im Übrigen ist die Haftung von AXMANN für einfache Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

(7) Eine etwaige Haftung von AXMANN nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt. Die vorstehende Haftungseinschränkung gilt ferner nicht, wenn der Auftraggeber wegen des Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft oder fehlender garantierter Beschaffenheitsmerkmale Schadensersatzansprüche geltend macht.

(8) Soweit AXMANN technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von AXMANN geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

§ 14 Schlussbestimmungen

(1) Ist der Auftraggeber Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat er in der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so ist Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen AXMANN und dem Auftraggeber nach Wahl von AXMANN Leipzig oder der Sitz des Auftraggebers. Für Klagen gegen AXMANN ist in diesen Fällen jedoch Leipzig ausschließlicher Gerichtsstand. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.

(2) Die Beziehungen zwischen AXMANN und dem Auftraggeber unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG) gilt nicht.

(3) Soweit der Vertrag oder diese Allgemeinen Servicebedingungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser Allgemeinen Servicebedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.